



## Auszug

aus der Niederschrift über die 21. öffentliche Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach  
am 28. Januar 2008

Es wurde folgendes verhandelt und beschlossen:

Punkt 8 der Tagesordnung

### **Einrichtung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks** - zu Drucksache XVI / 127 -

Die Drucksache wurde an die Stadtverordneten verteilt.

Bürgermeister Petri erläutert die Drucksache.  
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach hatte in ihrer 17. Sitzung am 08.10.2007 eine Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks mit der Stadt Hirschhorn beschlossen. Diese wurde mittlerweile zuerst in der interkommunalen Arbeitsgruppe sowie in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn behandelt. Die vorliegende Variante umfasst nun die alte Fassung (graue Schrift) sowie die neue Fassung (fette Schrift).

#### **Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach stimmt der Vereinbarung mit der Stadt Hirschhorn und somit der Bildung eines Ordnungsbehördenbezirks in der nachfolgend formulierten Form zu.

#### **Vorbemerkung**

Die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) vereinbaren - vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages des Kreises Bergstraße sowie des Regierungspräsidiums in Darmstadt - einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 85 Abs. 2 S. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 634) zu bilden.

#### **§ 1**

Die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

#### **§ 2**

Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:

- Wahrnehmung der sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 7. April 1992 (GVBl. I S. 134) für örtlichen

Ordnungsbehörden ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs.

- Durchführung der Aufgaben gem. § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).
- Überwachung der Einhaltung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich kommunaler Satzungen.

### § 3

- (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Stadt Neckarsteinach wahrgenommen.
- (2) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern und je 2 Vertretern der beteiligten Kommunen besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen.
- (3) Der Beirat stellt einvernehmlich die Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als 5.000,00 € auf.
- (4) Der Beirat stellt einvernehmlich die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals fest.
- (5) Die Beschlüsse im Beirat werden im Übrigen mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Bürgermeisters der Stadt Neckarsteinach den Ausschlag.

### § 4

Die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern sowie sonstige, z. B. Zuschüsse Dritter, werden zur Deckung der sachlichen und personellen Aufwendungen des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk verwandt. Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte verteilt. Übersteigen die Einnahmen die Kosten werden diese ebenfalls nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Städte verteilt.

Dabei sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30. Juni eines jeden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

Jeweils zum 31. März des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet. Bei Bedarf können vierteljährliche Abschläge von den beteiligten Städten angefordert werden.

### § 5

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.